KREIS SEGEBERG

Bad Segeberg, den 11.11.2026

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg über die Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV/Geflügelpest) für Haltungen ab 50 Stück Geflügel im Kreis Segeberg

Seit Oktober 2026 wurde in mehreren Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein Geflügelpestausbrüche amtlich festgestellt. Auch in zwei Gemeinden im Kreisgebiet wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Im Zusammenhang mit diesen beiden Geflügelpestausbrüchen wurden Sperrzonen eingerichtet, die einen Großteil des Kreisgebietes umfassen.
Darüber hinaus nimmt die Zahl der Funde verendeter und positiv auf Geflügelpest getesteter Wildvögel in Schleswig-Holstein zu. Dies betrifft insbesondere auch die an den Kreis Segeberg angrenzenden Kreise sowie die Freie und Hansestadt Hamburg. Vor diesem Hintergrund steigt das Risiko einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände.

Auf Grundlage der / des

- Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Artikel 55 Abs. 1 d) und Artikel 61 Abs. 1 i) und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429
- §§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 sowie 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)
- § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 5 und § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)

treffe ich zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgende Anordnungen:

I. Aufstallung von gehaltenem Geflügel

Im gesamten Gebiet des Kreises Segeberg ist unverzüglich, spätestens ab dem 16.11.2026 sämtliches gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab 50 Stück Geflügel Gesamtbestand

a. in geschlossenen Ställen zu halten und/oder

b. unter einer Schutzvorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten (Absonderung). Netze und Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

II. Verbot von Veranstaltungen

Die Durchführung von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel ist im gesamten Gebiet des Kreises Segeberg ab sofort untersagt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung für die Punkte I und II dieser Verfügung wird hiermit im überwiegend öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung

Sachverhalt:
Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) wird umgangssprachlich auch als Geflügelpest oder Vogelgrippe bezeichnet. Sie ist eine durch Viren hervorgerufene Tierseuche von Hühnern, Puten, Gänse, Enten, wildlebenden Wasservögel und andere Vögel im Freiland und in menschlicher Obhut.

Die Geflügelpest ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Symptome können unter anderem, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot sowie ein drastischer Rückgang der Leistung sein. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und verenden. Enten und Gänse zeigen häufig mildere Verläufe, bei denen die Krankheit nicht zwangsläufig zum Tod der Tiere führt und kann bei milden Verläufen auch gänzlich übersehen werden. Neben massiven Tierverlusten kann ein Ausbruch der Geflügelpest große wirtschaftliche Schäden für die Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie zur Folge haben.

Die Verbreitung erfolgt durch das massenhafte Ausscheiden der Erreger mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen. Bei direktem Kontakt erfolgt die Ansteckung durch Einatmen oder Aufnehmen virushaltigen Materials. Ebenfalls können Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, virushaltig sein.
Die hochpathogene aviäre Influenza wird vor allem in Geflügel- und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vogelbeständen durch die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus

kann zudem durch Kontakt der gehaltenen Vögel mit Wildvögeln oder deren Kot sowie über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte oder Verpackungsmaterial übertragen werden.

Seit Oktober 2026 nimmt die Zahl der Geflügelpestausbrüche bei Wildvögeln und in Geflügelhaltungen stetig zu. In den vergangenen Wochen wurde bundesweit ein Anstieg der Fälle in Geflügelbeständen verzeichnet. Gleichzeitig wird bei Wildvögeln eine erhöhte Sterblichkeit infolge der Geflügelpest beobachtet.
Aufgrund der gegenwärtig starken Zugaktivität der Wildvögel muss mit einer weiteren, möglicherweise großflächigen Ausbreitung von Geflügelpestinfektionen in den nächsten Monaten gerechnet werden. Der Höhepunkt der Vogelrast wird noch erwartet, so dass mit einem starken Zuwachs von verendeten Wildvögeln gerechnet wird. Gegenwärtig beobachtet das Friedrich-Loeffler-Institut ebenfalls eine Zunahme von Geflügelpestinfektionen bei Wildvögeln. Das Geflügelpestvirus wurde in Schleswig-Holstein 31 Fällen durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt. In 28 Fällen wurde der Subtyp H5N1 nachgewiesen, in drei Fällen der Subtyp H5N5.

Ende Oktober 2026 kam es in Schleswig-Holstein zu zwei Ausbrüchen der Geflügelpest, davon einem in einer Hühnerhaltung und einem in einer Mastgänsehaltung. Ebenfalls Ende Oktober 2026 sowie Anfang November 2026 wurde die Geflügelpest in zwei Freiland-Geflügelhaltungen im Kreis Segeberg amtlich festgestellt.
Im Rahmen der epidemiologischen Ermittlungen konnte kein konkreter Eintragsweg des Virus in die betroffenen Betriebe festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Eintrag des Geflügelpestvirus über Wildvögel erfolgt ist.
Darüber hinaus wurde bei verendet aufgefundenen Wildvögeln in mehreren umliegenden Kreisen Schleswig-Holsteins das hochpathogene aviäre Influenzavirus nachgewiesen.

Mehrere Kreise in Schleswig-Holstein haben bereits Aufstallungsanordnungen ausgesprochen.

Aufgrund der Feststellung des aviären Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bei mehreren Wildvögeln in Schleswig-Holstein ist belegt, dass das hochpathogene Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist daher sehr wahrscheinlich. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikobewertung zum Auftreten von HPAIV H5N1 in Deutschland vom 06.11.2026 das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in deutsche (Haus-) Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln bundesweit als hoch eingeschätzt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wird als hoch eingeschätzt.

<u>Rechtliche Würdigung:</u>
Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hoch-

pathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 a) Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 sowie Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der Verordnung (EU) 2018/18828 gelisteten Arten anzuwenden.

Der Landrat des Kreises Segeberg, Fachgebiet Tiergesundheit und Tierschutz ist dabei nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für die Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union zuständige Behörde.

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde nach Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche nach Artikel 9 Abs. 1 a) Verordnung (EU) 2016/429 bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens unter anderem die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen. Hierfür können Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 angeordnet werden. Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers bei Verdachtsfällen angezeigt ist, ist daher nach Art. 55 Abs. 1 d) Verordnung (EU) 2016/429 sicherzustellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird (Aufstallungsgebot). Dies betrifft jegliches Geflügel. Wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Zuständigkeitsbereich bereits amtlich festgestellt, kann nach Art. 61 Abs. 1 i) der Verordnung (EU) 2016/429 die Aufstallung als sonstige zweckdienliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung angeordnet werden.

Nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der unter Ziffer I genannten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen betroffenen Kreis ggf. angrenzt, zu berücksichtigen.

Nach Maßgabe der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird die Gefahr einer Einschleppung durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel deutschlandweit als hoch bestätigt. Dies gilt insbesondere bei Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Sammelplätzen, wie sie auch im Kreis Segeberg anzutreffen

sind. Der Kreis Segeberg gilt als Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel. Zudem gibt es im Kreisgebiet mit dem Großen Segeberger See, Wardersee, Seedorfer See sowie kleineren Gewässern wie dem Ihlsee oder dem Kleinen Segeberger See mehrere Seen und angrenzende Feuchtgebiete, die von Wildvögeln als Rast- und Nahrungsgebiete genutzt werden. Das Tarbeker Moor sowie das Hasenmoor sind als größere Kranichschlafplätze bekannt. Zudem sind weitere kleinere Plätze mit meist unter 100 Tieren im Kreis Segeberg bekannt. Während des aktuellen Vogelzugs ist die Wildvogeldichte im Umfeld dieser Regionen hoch. Im gesamten Kreisgebiet können diese Wildvögel aber auch außerhalb des Vogelzugs angetroffen werden.

Durch die Geflügeldichte im Kreisgebiet mit zum Teil größeren Tierbeständen ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch einen Hausgeflügelausbruch gegeben. Ferner können weitere Tatsachen berücksichtigt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist. Bei der in der Wildvogelpopulation festgestellten aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien zur Folge haben kann. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich zu begegnen, ist es erforderlich, Kontakte in jedweder Form zu minimieren. Bei Geflügel in Freilandhaltung wird das Expositionsrisiko dabei deutlich höher eingeschätzt, als bei Betrieben mit Stallhaltung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien, wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit zum Bespiel über Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu im Auslauf gehaltenes Geflügel mit Influenzaviren infizieren.

Nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde eine lokale Risikobewertung durchgeführt. Dabei wurde auch die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt. Aufgrund der beiden aktuellen Ausbrüche der Geflügelpest in Freilandhaltungen im Kreis Segeberg, des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogener aviären Influenza vom Typ H5N1 in der Wildvogelpopulation, der örtlichen Gegebenheiten, der aktuellen Wildvogeldichte mit erweitertem Verbreitungsgebiet außerhalb von Gewässerzonen bis ins Landesinnere hinein, besteht ein erhöhtes Risiko. Wegen der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet ist daher zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet, für die Haltung von Beständen ab 50 Stück Geflügel, angezeigt. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, Tierleid zu vermeiden und die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. mit Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist dabei eine notwendige Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wildlebenden Tieren kann eine Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenza-Virus auf andere

empfängliche Vögel effektiv verhindert werden und somit gleichzeitig auch eine Ausbreitung des Seuchenerregers unterbunden werden. Dies kann durch Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. Eine solche Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung kann auch durch geeignete engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze oder Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25 mm nicht überschreiten (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung). Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktionen ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein. Die Übertragung von Influenza-Viren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel kontaminieren.

Ziel meiner Anordnung unter Ziffer I ist die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu verringern. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar. Die Maßnahmen sind daher geeignet, das vorstehend genannte Ziel zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht; welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Eine Teilaufstallung lediglich in gewässernahen Risikogebieten des Kreises ist im diesjährigen Seuchengeschehen nicht zielfördernd und ausreichend, da die Rast- und Vogelzuggebiete großflächig verteilt sind. Die Anordnung ist auch angemessen, da der hiermit verbundene Erfolg, die Eindämmung der Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem für Geflügelbetriebe entstehenden Aufwand steht. Die Nachteile, die den betroffenen Betrieben mit der Umsetzung der Anordnungen, entstehen, sind gemessen am gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest entsteht als nachrangig zu betrachten. Aufgrund der Folgen einer Seuchenverbreitung für die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Betriebe, müssen betroffene Betriebe daher hinnehmen, dass Sie durch die Anordnungen in Ihrem Verfügungsrecht als tierhaltender Betrieb und in Ihrer betrieblichen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die Interessen der betroffenen Tierhalter.

Im Kreis Segeberg gibt es aktuell insgesamt 1.953 gemeldete Geflügelhaltungen mit einem Gesamtbestand von 1.164.881 Stück Geflügel. Davon entfallen 1.823 Haltungen auf Bestände mit weniger als 50 Stück Geflügel. Mithin unterfallen dem Aufstallungsgebot 1.145.776 Stück Geflügel in 130 Haltungen. Mit der vorliegenden Aufstallungsanordnung für Geflügelhaltungen mit mindestens 50 Tieren wird folglich der Großteil des gesamten Geflügelbestandes im Kreisgebiet erfasst und vor möglichen Einschleppungen der Geflügelpest geschützt. Von den Kleinsthaltungen mit weniger

als 50 Tieren geht aufgrund ihrer geringen Bestandsgröße und des regelmäßig fehlenden direkten Tierverkehrs zu anderen Geflügelhaltungen ein vergleichsweise geringes Risiko hinsichtlich einer Weiterverbreitung der Geflügelpest aus.

Bei der Festlegung der Aufstallungspflicht wurde zudem berücksichtigt, dass der Gesetzgeber in der VO (EU) 2020/687 unter bestimmten Voraussetzungen selbst eine Ausnahme von der Einrichtung einer Sperrzone für Betriebe mit einer Bestandsgröße von bis zu 50 Tieren vorsieht. Dieser Regelung lässt sich entnehmen, dass bei der Seuchenbekämpfung auch die Größe und das epidemiologische Risiko kleinerer Geflügelhaltungen berücksichtigt werden können. Dies wurde bei der Ermessensausübung im Rahmen der vorliegenden präventiven Seuchenbekämpfungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Der Kreis Segeberg wird die weitere Seuchenlage fortlaufend beobachten und regelmäßig Neubewertungen des Risikos der Einschleppung und Ausbreitung der Geflügelpest vornehmen. Sollte sich die Risikobewertung aufgrund der weiteren Entwicklung der Seuchenlage ändern, bleibt eine Ausweitung der Aufstallungspflicht aus sämtliche Geflügelhaltungen im Kreisgebiet ausdrücklich vorbehalten.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Durch den engen Kontakt von Vögeln besteht ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko und durch den Verkauf bzw. die Rückkehr in den Herkunftsbestand ist eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potenziell infizierte Vögel möglich. Das angeordnete Verbot ist daher geeignet, weil dadurch die Gefahr der Verschleppung durch vermeidbare Kontakte beseitigt wird. Sie ist ebenfalls erforderlich, da hierfür kein milderes Mittel zur Verfügung steht, welchen den gleichen Zweck erreichen würde. Das Verbot ist zudem angemessen, da das gewünschte Ziel, die Minimierung der Gefahr der Weiterverbreitung nicht in einem offenbaren Missverhältnis zu der damit für Geflügelhalter verbundenen Einschränkung steht. Die angeordnete Maßnahme ist damit verhältnismäßig. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

<u>Begründung der sofortigen Vollziehung:</u>
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung für das kreisweite Aufstallen von Geflügel sowie für das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Für einen Aufschub der Aufstallung von Geflügel bzw. dem Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel ist insoweit kein Raum. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Absonderungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der der Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpesterreger dienenden notwendigen Maßnahmen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an einer umgehenden Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung der Seuche in Geflügelbestände gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

Verzicht auf Anhörung:
Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halter*innen von Geflügel wird nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

Bekanntgabe:
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 110 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 12.11.2026. Abweichend davon gilt die Aufstallungspflicht (Anordnung Nr. I.) ab dem 16.11.2026.

Hinweise:

1. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat, soweit noch nicht geschehen, gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV dem Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachgebiet Tiergesundheit und Tierschutz, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, E-Mail: veterinaer@segeberg.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede erhebliche Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

2. Ordnungswidrigkeiten:
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Vorbeugung vor und Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

3. Anzeigepflicht:
 Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist unverzüglich dem Kreis

Segeberg, Der Landrat, Fachgebiet Tiergesundheit und Tierschutz (Veterinäramt), Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551 / 951-9337 oder E-Mail: veterinaer@segeberg.de zu melden (§ 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz)

4. Ausnahmegenehmigungen:
 In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachbereich Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Veterinäramt), Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden.

5. Wer weniger als 50 Stück Geflügel hält und daher nicht von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung erfasst ist, können ihre Tiere selbstverständlich freiwillig aufstallen, um das Risiko einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in ihre Bestände zu minimieren.

6. Im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest gelten die dann in diesem Zusammenhang erlassenen Allgemeinverfügungen und die darin getroffenen Anordnungen unabhängig von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung. Die dann bezüglich des Seuchengeschehens angeordneten Maßnahmen sind uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen.

7. Ich weise Sie auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 23. Oktober 2025 hin. (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest)

Es wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest-Wie schütze ich meine Tiere?" des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/flyer_gefahr_gefluegelpest.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Segeberg - der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. (2, 3, oder 4) VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Ist der

Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Der Antrag kann als pdf-Dokument elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Antrag elektronisch einzureichen.

Landrat

Jan Peter Schröder